

## Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

### Bekanntmachung

#### Vertrag mit der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels, Amsterdam

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat am 19. Juni 1938 mit der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels den im Anschluß an diese Bekanntmachung veröffentlichten Vertrag über den gegenseitigen Schutz der Ladenpreise abgeschlossen. In Ausführung dieses Vertrags ordne ich auf Grund des § 1 Abschnitt c) Ziffer 2 und des § 4 Ziffer 3—5 der Satzung des Börsenvereins folgendes an:

1. Die Verleger und Buchhändler sind verpflichtet, verlagsneue Bücher, Zeitschriften, Atlanten, Landkarten, Schulwandkarten, Schulwandbilder und Globen an die in Holland mit Ausnahme der Kolonien ansässigen Buchhändler und Wiederverkäufer sowie an das Publikum nur unter den im § 1 des Vertrages mit der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels angegebenen Bedingungen zu liefern.\*)

2. Holländische Buchhändler und Wiederverkäufer, von denen die auf Grund des § 1 des Vertrages angeforderte Verpflichtung nicht unterschrieben wird oder von denen bekannt ist, daß sie die festgesetzten Ladenpreise unterbieten, sind der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu melden. Sie dürfen überhaupt nicht oder nur mit wesentlich vermindertem Rabatt beliefert werden. Ein besonderer buchhändlerischer Umrechnungsschlüssel beim Verkauf deutscher Werke ans Publikum besteht in Holland nicht.

3. Für Musikalien wird ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Hierüber finden zur Zeit Verhandlungen mit der Vereeniging statt.

4. Die Geschäftsstelle des Börsenvereins wird sobald als möglich das Muster des Reverses, wie er nach § 1 a des Vertrages vorgeschrieben ist, veröffentlichen und nähere Ausführungen zur Durchführung des Reversverfahrens geben.

Leipzig, den 28. Juni 1938

Baur, Vorsteher

\*

### Vertrag

Die Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels, Amsterdam,  
und

der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Leipzig,  
vereinbaren zum gegenseitigen Schutz des Ladenpreises für die in ihrem Gebiete erscheinenden folgenden Gegenstände des Buchhandels

Bücher, Zeitschriften, Atlanten, Landkarten,  
Schulwandkarten, Schulwandbilder und Globen:

#### § 1

1. Die beiden Verbände verpflichten ihre Mitglieder und die von ihnen anerkannten Buchhändler

a) an die Buchhändler des anderen Landes die oben genannten Gegenstände des Buchhandels, falls sie verlagsneu sind, nur unter der durch Revers zu sichernden Bedingung zu liefern, daß diese die vom Verleger festgesetzten Ladenpreise einhalten und bei Weiterlieferung an andere Händler auch von diesen sich die Einhaltung zusichern lassen, soweit nicht die buchhändlerischen Verkaufsbestimmungen des Bezugslandes Ausnahmen gestatten;

b) an das Publikum im anderen Lande die oben genannten Gegenstände des Buchhandels, falls sie verlagsneu sind, nur unter Einhaltung der vom Verleger festgesetzten La-

denpreise zu liefern, soweit nicht die buchhändlerischen, vom Verband des Bezugslandes erlassenen Verkaufsbestimmungen Ausnahmen zulassen.

An wissenschaftliche Bibliotheken und andere Stellen darf Rabatt gegeben werden, sofern dies den von den beiderseitigen Verbänden für ihr Land erlassenen Verkaufsbestimmungen entspricht. Die vertragschließenden Verbände stellen Listen derjenigen Stellen auf, die mit Nachlaß beliefert werden dürfen, halten diese Listen dauernd auf dem laufenden und stellen sie sich gegenseitig zu. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Anwendung besonderer buchhändlerischer Umrechnungsschlüssel in Abweichung von den Tageskursen ist nur zulässig, wenn diese buchhändlerischen Umrechnungsschlüssel zwischen den vertragschließenden Verbänden vereinbart sind.

Die Exporteure des anderen Vertragslandes sind nicht zur Anwendung des Umrechnungsschlüssels verpflichtet. Die Umrechnung bei ihren Lieferungen erfolgt zum Tageskurs.

#### § 2

Über die Buchhändler des Einfuhrlandes, die sich entweder den Vertragsparteien oder den Lieferanten gegenüber weigern, eine Verpflichtung über Einhaltung der Ladenpreise nach § 1

\*) Die gegenwärtig in Holland gültigen Verkaufsbestimmungen sind auszugsweise in der Kartei von Dr. Gehl »Das Verkehrs- und Verkaufsrecht des deutschen Buchhandels« Teil II Abschnitt 12 veröffentlicht. Änderungen werden jeweils bekanntgegeben.